

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
7. Wahlperiode  
**Enquete-Kommission**  
**„Zukunft der medizinischen Versorgung  
in Mecklenburg-Vorpommern“**

**Kommissionsdrucksache 7/37**

**Kommissionsdrucksache**

24.02.2021

Inhalt

Stellungnahme der KGMV vom 23.02.2021 zur  
Kommissionsdrucksache 7/35

# Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Wismarsche Straße 175, 19053 Schwerin



Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Wismarsche Straße 175 ■ 19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Enquete-Kommission  
Zukunft der med. Versorgung in MV  
Sekretariat  
Lennéstraße 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

Ansprechpartner:  
Uwe Borchmann  
Tel.: 0385 / 4 85 29-0  
Fax: 0385 / 4 85 29 29  
E-Mail: info@kgmv.de  
Internet: www.kgmv.de

AZ: 1438-00 u. 0371-01

Datum: 23.02.2021

per E-Mail: [enquete@landtag-mv.de](mailto:enquete@landtag-mv.de)

## Stellungnahme der KGMV zur Kommissionsdrucksache 7-35

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heydorn,  
sehr geehrte Mitglieder der Kommission,

der im Betreff genannte Antrag greift die von der KVMV und der Ärztekammer bereits dargestellte Sicht hinsichtlich der reinen Freiberuflichkeit der Ärzteschaft erneut auf. Gleichwohl beinhaltet er denselben Denkfehler. Das Berufsbild der Ärzteschaft hat sich massiv verändert. Ein wesentlicher Teil der Ärzte möchte zwar in der Anstellung, nicht aber in einem Krankenhaus arbeiten. Zudem entwickeln sich unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen verstärkt MVZs mit mehr als zwei oder drei Arztstühlen. Diese Entwicklung bildet auf Umwegen das Poliklinik-System der DDR ab und wird seitens der Gesundheitsexperten als wichtige Lösung für eine effiziente ambulante fachärztliche Versorgung gesehen. Gerade aber die Trägerschaft eines solchen MVZs in der Hand eines einzelnen freiberuflichen Arztes ist eher selten zu finden, da das unternehmerische Risiko sehr hoch ist. Zudem ist oftmals eine Standortbindung über mehrere Jahre erforderlich, um geeignete Praxisräumlichkeiten in entsprechender Größe zusammenführen zu können. Diese Bindung liegt dem klassischen Freiberufler eher fern.

Weiterhin unterstellt der Antrag, dass MVZs in der Führung von Krankenhäusern wesentlich auf die unternehmerische Rendite abzielen, während dem freiberuflichen Arzt vor allem die Vertrauensbeziehung zum Patienten am Herzen liege. Genau hierfür mangelt es aber an Belegen. Grundsätzlich ist auch der einzelne niedergelassene Arzt „Unternehmer“. Er bezieht sein Einkommen aus dem Gewinn seiner Praxis. Nicht selten wird in der Presse und in der Ärzteschaft selbst die Gewinnmaximierung einzelner Facharztgruppen diskutiert. Die Kassenärztliche Vereinigung reagiert hierauf richtigerweise in der Regel mit Änderungen im EBM.

Insofern ist das Nebeneinander von Einzelpraxen und MVZs das richtige Instrument um für einen Qualitäts-, Personal- und Preiswettbewerb in der ambulanten Versorgung zu sorgen. Dabei können sowohl Krankenhäuser als auch Ärzte Träger eines solchen MVZs sein. Beide Wege haben sich bewährt.

Die Betätigung bloßer, der ambulanten oder stationären Versorgung entfernter Kapitalgesellschaften sieht auch die Krankenhausgesellschaft kritisch. Dieser Fehlentwicklung könnte durch eine einfache Änderung des SGB V entgegengewirkt werden. Letztlich wäre die Zulassung als MVZ Betreiber an die Zulassung als niedergelassener Arzt oder als Plankrankenhaus zu knüpfen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Uwe Borchmann  
Geschäftsführer